

## Niederschrift Nr. GR/005/2017

über die am **Dienstag, den 25.07.2017** im **Sitzungssaal im TVB-Haus, 1. Stock** in Neustift stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Anwesende:

### "JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"

Herr Bürgermeister Mag. Peter Schönherr

Herr GV Hermann Stern

Herr GR Benjamin Steirer

Herr GR Robert Fankhauser

Herr GR Florian Stern

Frau EGRin Regina Peer

Vertr. für GV DI (FH) Markus Müller

Frau EGRin Mag. Larissa Hofer

Vertr. für GR Manfred Schwab

### "Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr Vizebürgermeister Andreas Gleirscher

Frau GRin Anita Siller

Herr GR Josef Pfurtscheller

Herr GV Karl Pfurtscheller

Herr GR Georg Gleirscher

### "Zukunft Neustift"

Herr GR Dr. Friedrich Siller

### "Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"

Herr GR DI Norbert Gleirscher

Herr EGR Peter Ranalter

Vertr. für GV DI Daniel Ilmer

### "FÜR NEUSTIFT Team Martin Pfurtscheller (Brölller) "

Herr EGR Stefan Danler

Vertr. für GR Martin Pfurtscheller

### "Freier Mandatar"

Herr GR Patrick Berger

### Weiters anwesend:

Herr Ing. Daniel Zangerl

Herr DI Friedrich Rauch

Herr Finanzverwalter Gebhard Haas

Frau Amtsleiterin Jasmin Schwarz

Abt. Hochbau, Land Tirol  
GF Planalp ZT-GmbH

Entschuldigt abwesend:

**"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"**

Herr GV DI (FH) Markus Müller

Herr GR Manfred Schwab

**"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"**

Herr GV DI Daniel Illmer

**"FÜR NEUSTIFT Team Martin Pfurtscheller (Bröllner) "**

Herr GR Martin Pfurtscheller

## **TAGESORDNUNG:**

1. Genehmigung des GR-Protokolls vom 16.05.2017
  - 1.1. Bericht über den Stand der Umsetzung des Protokolls vom 16.05.2017
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Schulcampus Neustift i.St.
  - 3.1. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Fassadenarbeiten Alu-Glas an den Bestbieter der Ausschreibung im offenen Vergabeverfahren
  - 3.2. Beratung und Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme für die teilweise Finanzierung der Baukosten für den Schulcampus Neustift
    - a) Bankdarlehen € 8,0 Mio.
    - b) Zwischenfinanzierung € 3,0 Mio.
  - 3.3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Ausschreibung und Bauaufsicht der Verlegung Strom- und Wasserleitungen für den Schulcampus an VI Plan
4. Monika und Werner Flörl, - Antrag auf Änderung des
  - a) Örtlichen Raumordnungskonzeptes und
  - b) des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 177/2 von derzeit Freiland in Wohngebiet (ca. 1300 m<sup>2</sup>) zur Schaffung eines einheitlich gewidmeten Bauplatzes zur Ermöglichung des Dachgeschoßausbaus beim "Obersten Zollhaus"
  - c) Erlassung eines Bebauungsplanes
5. Werner Zittera (Zitteras Hoferwirt GmbH) - Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes / ergänzenden Bebauungsplanes B3.20 Dorf (Gste 219/3 und 219/4)-zur Ermöglichung der Erweiterung des Hotels Hoferwirt
6. Christian Bacher, Simone und Peter Schlaucher  
Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 1537/5 (Christian Bacher) und 1537/1 (Peter und Simone Schlaucher) - ca. 490 m<sup>2</sup> - von derzeit Freiland in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG

7. Barbara Siller, Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich der Gste 484/1 und Gste 484/2 in Außerrain zur Ermöglichung der Aufstockung des bestehenden Wohnhauses
8. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 1609/1 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift) bzw. 1562/2 (Marianne Span, Franz-Senn-Straße 144 ) von derzeit Wohngebiet in Freiland bzw. Freiland in Wohngebiet (jeweils 31 m<sup>2</sup>)
9. Änderung des Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Neustift im Stubaital
10. Beratung und Beschlussempfehlung zur Beauftragung von DI Friedrich Rauch als Raumplaner für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes  
- lt. Empfehlung Gemeindevorstand
11. Gemeindegutsagrargemeinschaft
  - 11.1. Zustimmung zum Grundtausch zur Realisierung des Straßenbauprojektes "Grobentalbach"
  - 11.2. Genehmigung der Jagdpachtverlängerung für die Eigenjagd Kerrach  
lt. vorliegendem Angebot
  - 11.3. Tempelwaldweg; Genehmigung der Einbringung eines Antrages bei der Agrarbehörde (Einräumung Bringungsrecht, Genehmigung Bringungsanlage, Bildung einer Bringungsgemeinschaft)
  - 11.4. Erforderlicher Grundtausch mit Hr. Richard Haas für die Neuerrichtung eines Sandfangs durch die Wildbach- und Lawinenverbauung im Ausmaß von rd. 20 m<sup>2</sup> (Verbauung Finstertalbach)
12. Ansuchen von Hr. Mario Gleinser auf Zustimmung der Gemeinde Neustift als Nachbarin und Eigentümerin der Gste. 220/6, 220/17 zur Ausbildung einer begehbaren Terrasse gem. vorliegendem Einreich- und § 24 TBO-Plan - lt. Empfehlung Gemeindevorstand
13. Ansuchen von Hr. Mario Gleinser auf Abschluss einer Dienstbarkeitsvereinbarung mit TIGAS zur Erschließung seines Gste. 220/28 mit einer Erdgasleitung auf Gste. 220/6 (Gemeinde Neustift) - lt. Empfehlung Gemeindevorstand
14. Antrag der Wassergenossenschaft Dorf Genehmigung der Errichtung einer Wasserleitung auf eigene Kosten auf Gste. 220/17 und Gste. 220/6 (Gemeinde Neustift i.St.)  
- lt. Empfehlung Gemeindevorstand
15. Antrag von Hr. Franz Siller auf Genehmigung des Wasseranschlusses für einen Schafstall (Habichtsfeld) auf Gste. 751/1 und der Leitungsverlegung bei der Habichtsbrücke  
- lt. Empfehlung Gemeindevorstand
16. Antrag von Fr. Lydia Ribis auf pachtweise Überlassung einer Teilfläche von rd. 25 m<sup>2</sup> aus Gste. 153/1 zur Errichtung von zwei zum Zwecke der Genehmigungsfähigkeit des Um- und Zubaus ihres Wohnhauses erforderlichen Stellplätze - lt. Empfehlung Gemeindevorstand
17. Antrag von Fam. Haas auf Kostenbeteiligung für die Schülerbeförderung

18. Antrag von Fam. Hofer-Maierbrugger auf Kostenbeteiligung für die Schülerbeförderung - lt. Empfehlung Gemeindevorstand
19. UVE-Verfahren (TIWAG-Kraftwerk bzw. Wasserableitung)  
Bericht über abgerechnete Kosten und Beschlussfassung über die Finanzierung  
- lt. Empfehlung Finanzausschuss
20. Antrag des Kirchenchors auf Sondersubvention 2017 - Beratung und Beschlussfassung  
- lt. Empfehlung Finanzausschuss
21. Antrag des Imkervereins Neustift auf Gewährung einer Subvention  
- Beratung und Beschlussfassung - lt. Empfehlung Finanzausschuss
22. Lagerplatzüberdachung beim Recyclinghof Schaller, Kostenabrechnung, Beratung und Genehmigung der Nachfinanzierung - lt. Empfehlung Finanzausschuss
23. Alten- und Pflegeheim: Bericht über die Kostenstelle „Heimküche“
24. Vorschreibung Landesbeiträge 2017 (Sozialhilfe etc.) Bericht und Genehmigung von Umschichtungen lt. Empfehlung Finanzausschuss
25. Haushaltsüberwachung Jänner bis Mai 2017, Beratung und Genehmigung  
- lt. Empfehlung Finanzausschuss
26. Personalangelegenheiten
27. Anträge, Anfragen und Allfälliges

## **BESCHLÜSSE:**

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr begrüßt die anwesenden MandatarInnen, ZuhörerInnen, Ing. Daniel Zangerl und DI Friedrich Rauch sowie Fr. Katharina Ranalter als Pressevertreterin und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

### Zu Punkt 1) der TO:

Das Protokoll der Sitzung vom 16.05.2017 wird von den an dieser Sitzung Anwesenden einstimmig genehmigt.

### Zu Punkt 1.1) der TO:

Amtsleiterin Jasmin Schwarz informiert über die nahezu vollständige Umsetzung der Beschlüsse der letzten Sitzung; lediglich der Pachtvertrag mit dem KTLV und der Dienstbarkeitsvertrag mit dem TVB konnten noch nicht abgeschlossen werden.

### Zu Punkt 2) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert über die **Kündigung der Postpartnerschaft** mit Ende September. Derzeit werden seitens der Gemeindeverwaltung Gespräche mit potentiellen Interessenten und der Post AG geführt.

Das von der WLW überarbeitete **Projekt „Jedlesgiesse“** konnte nun bei der BH auf Erteilung der wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung eingereicht werden.

Die Baumaßnahmen **„Groental“** im Bereich der Ranalter Straße werden im Zeitraum 14.08.2017 bis Anfang Dezember mit entsprechender Umleitungsstrecke, ggf. sogar 2-spurig in jede Richtung stattfinden und werden von Fa. Fröschl als Bestbieter des Ausschreibungsverfahrens ausgeführt. Die Kosten der Gemeinde sind für die Mischbach-Brücke mit brutto € 170.834,- für die Rad-Fußwegbrücke mit dem Interessentenbeitrag in Höhe von 1/3 des Bruttobetragtes von € 80.355,- zu beziffern.

Wegen der fehlenden Zustimmung eines Grundeigentümers zur Grenzfeststellung, ist die Durchführung des **Grundankaufs von Hr. Alois Neunhäuserer** derzeit nur für das 1. Grundstück möglich.

Die durch die zahlreichen **Murabgänge** der letzten Wochen verursachten Kosten, liegen weit über den im Budget dafür vorgesehenen.

Zu Punkt 3) der TO: Schulcampus Neustift i.St.

Zu Punkt 3.1) der TO:

Entsprechend der seitens fasch&fuchs. ZT-GmbH erfolgten Angebotsprüfung wird KARO Metall GmbH mit einem Angebotspreis von brutto € 2.122.670,40,- (Anteil Gemeinde Neustift) anhand der vorliegenden Zuschlagskriterien ermittelt und die Vergabe empfohlen.

Mit 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (GR Dr. Friedrich Siller) und 1 Enthaltung (GR DI Norbert Gleirscher) beschließt der Gemeinderat, **KARO Metall GmbH, 4861 Schörfling am Attersee, Gahberggasse 9** betreffend **Fassadenarbeiten Alu-Glas** für den „Schulcampus Neustift“ zu beauftragen. Die Auftragsvergabe und die Abrechnung erfolgen getrennt entsprechend Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Verein zur Förderung der Sportausbildung an der Neuen Skimittelschule Neustift.

Ing. Daniel Zangerl Abteilung Hochbau des Landes Tirol informiert über den Mitte Ende August zu erwartenden Vergabevorschlag „Holzfassade“, wobei aufgrund Nachverhandlungen, Einsparungen von netto rd. 183.000,- erzielt werden konnten.

Das Vergabeverfahren „Schwarzdecker“ wurde widerrufen und somit aufgehoben und ist für Ende des Jahres eine neuerliche Ausschreibung vorgesehen.

Bgm. Mag. Peter Schönherr berichtet von einer gemeinsam mit den Bauherren, den Architekten und den Projektkoordinatoren der Hochbauabteilung stattgefundenen Besprechung in der eindeutig kommuniziert wurde, dass aufgrund von Einsparungen mögliche Verzögerungen hinsichtlich des Bauzeitendes gerne in Kauf genommen werden. Bgm. Mag. Schönherr bedankt sich auf diesem Wege für die sehr gute Unterstützung von Ing. Zangerl.

Zu Punkt 3.2) der TO:

a) Die im Voranschlag 2017 vorgesehene Darlehensaufnahme in Höhe von € 8,0 Mio. wurde ausgeschrieben und liegen Angebote wie folgt vor:

Aufschlag zum 6-Monats Euribor:

|                   |                           |
|-------------------|---------------------------|
| Raika Neustift    | 0,55 % + 6-Monats Euribor |
| Tiroler Sparkasse | 0,48 % + 6-Monats Euribor |
| Hypo Tirol Bank   | 0,54 % + 6-Monats Euribor |
| Bank Austria      | 0,48 % + 6-Monats Euribor |

| <u>Fixzinssatz:</u> | <u>10 Jahre</u> | <u>15 Jahre</u> | <u>20 Jahre</u> | <u>25 Jahre</u> |
|---------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Raika Neustift      | 1,69 %          | 1,81 %          | 1,86 %          | 1,89 %          |
| Tiroler Sparkasse   | 1,53 %          | 1,86 %          | 2,00 %          | k.A.            |
| Hypo Tirol Bank     | 1,54 %          | 1,86 %          | 2,13 %          | k.A.            |
| Bank Austria        | 1,58 %          | 1,82 %          | 1,91 %          | 1,93 %          |

Die Bank Austria hat in der Bauphase (bis 31.12.2018) eine Bindung des Zinssatzes an den 6-Monats EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,48 % mit anschließender Fixzinssatzbindung mit einem Fixzinssatz von 1,93 % auf 25 Jahre angeboten. Diese Variante ist bei den übrigen Anbietern nicht möglich und ergibt sich daraus ein wesentlichen finanzieller Vorteil der Bank Austria Variante zu den übrigen Banken.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (GR Dr. Friedrich Siller und GR DI Norbert Gleirscher), bei der **UniCredit Bank Austria AG** ein Bankdarlehen in Höhe von 8,0 Mio. Euro für die teilweise Finanzierung der Kosten für den Neubau des Schulcampus Neustift/Kampl aufzunehmen.

Die Verzinsung erfolgt bis 31.12.2018 (Bauphase) durch Bindung des Zinssatzes an den 6-Monats EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,48 %, wobei bei einem negativen EURIBOR ein Wert von 0 angesetzt wird.

Ab 01.01.2019 erfolgt die Bindung des Darlehens an einen Fixzinssatz in Höhe von 1,93 % mit einer Laufzeit von 25 Jahren (bis 31.12.2043).

Die Bauphase ist tilgungsfrei, beginnend mit 30.06.2019 erfolgt die Rückzahlung des Darlehens mit einer halbjährlichen Rate in Höhe von € 208.132,31.

GR Josef Pfurtscheller möchte seiner Beschlussfassung zufügen, dass er eine Vergabe an die Raiffeisenbank Neustift als einheimisches Unternehmen und Arbeitgeber für Einheimische vorgezogen hätte.

b) Des Weiteren wurde eine „Zwischenfinanzierung“ in Höhe von € 3,0 Mio. mit einer Laufzeit bis längstens 31.12.2019 ausgeschrieben. Die Mittel werden zur Überbrückung bis zur endgültigen Abrechnung des Bauvorhabens, der Abrechnung der zugesagten Landesmittel sowie der Realisierung der veranschlagten Verkaufserlöse benötigt.

Angebote liegen wie folgt vor:

Aufschlag zum 6-Monats Euribor:

|                   |                           |
|-------------------|---------------------------|
| Raika Neustift    | 0,50 % + 6-Monats Euribor |
| Tiroler Sparkasse | 0,39 % + 6-Monats Euribor |
| Hypo Tirol Bank   | 0,54 % + 6-Monats Euribor |
| Bank Austria      | 0,48 % + 6-Monats Euribor |

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (GR Dr. Friedrich Siller und GR DI Norbert Gleirscher), die Zwischenfinanzierung in Höhe von € 3.000.000,-- an die **Tiroler Sparkasse** mit einer Laufzeit bis längstens 31.12.2019 zu vergeben. Die Verzinsung erfolgt durch Bindung des Zinssatzes an den 6-Monats EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,39 %, wobei bei einem negativen EURIBOR ein Wert von 0 angesetzt wird.

Zu Punkt 3.3) der TO:

Mit 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (GR Dr. Friedrich Siller) und 2 Enthaltungen (GR DI Norbert Gleirscher und GR Josef Pfurtscheller, der die Anbotssummen als zu hoch erachtet) beauftragt der Gemeinderat DI Alexander Galler, VI-Plan ZT-GmbH entsprechend Angebot vom 7.06.2017 mit der Ausschreibung und Bauaufsicht für die Verlegung der Strom- und Wasserleitung zum Schulcampus Neustift mit Internat vorbehaltlich der tatsächlichen Erforderlichkeit der Vornahme der Grabungsarbeiten durch die Gemeinde. Die Wassergenossenschaft Kampl habe bei der Mitverlegung der Wasserleitung entsprechend eines noch festzulegenden Kostenschlüssels finanziell beteiligt zu werden.

Zu Punkt 4) der TO:

**Herr/Frau Werner und Monika Flörl** beabsichtigen bei dem auf Gst 177/2 bestehenden Mehrfamilienwohnhaus („Oberstes Zollhaus“) in Neustift-Scheibe/Bachertalweg einen Teil des Dachgeschoßes für Wohnzwecke (Kinderzimmer) durch die Anbringung eines Dachkappfers auszubauen ( Projekt liegt vor).

Nachdem derzeit nur der südliche Teil des gegenständlichen Grundstückes im geltenden Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen ist und sich der nördliche Teil aufgrund der früheren massiven Gefährdung durch die Bachertallawine bzw. den Bachertalbach im Freiland befindet, liegt derzeit kein einheitlich gewidmeter Bauplatz im Sinne der TBO vor.

Die Bauwerber ersuchen daher den Gemeinderat der Gemeinde Neustift um entsprechende Arrondierung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zur Schaffung der bau- und raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Bauvorhaben.

Eine schriftliche Zustimmungserklärung der weiteren Grundstücksmiteigentümer liegt vor.

Es liegen dazu folgende positive gutachtliche Stellungnahmen vor:

- Gutachtliche Stellungnahme der WLW vom 13.02.2017, Zl.: 3131/0134-2017 und vom 13.02.2017, Zl.: 3131/0247-2017
- Ortsplanerisches Gutachten vom 10.04.2017 der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt eine entsprechende Beschlussfassung im Gemeinderat. Gleichzeitig empfiehlt der Ausschuss auch die Erlassung eines Bebauungsplanes mit Festlegung einer maximalen Bebauungsdichte.

a)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 71 Abs. 1 iVm. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich des Grundstückes 177/2, beide KG 81123 Neustift im Stubaital (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 177/2 vor:

**Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Ausmaß von 836 m<sup>2</sup> und Aufnahme der Fläche in den baulichen Entwicklungsbereich**

**Ausdehnung des Geltungsbereichs der Entwicklungssignatur W60 (Z1 / D2) auf die Erweiterungsflächen des baulichen Entwicklungsbereiches.**

**W vorwiegend Wohnnutzung**

**Zeitzone 1: unmittelbarer Bedarf**

**Dichtezone 2: überwiegend mittlere Dichte**

**Westliche, nördliche und östliche Abgrenzung des baulichen Entwicklungsbereiches durch eine maximale Siedlungsgrenze**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Vizebgm. Andreas Gleirscher nimmt wegen Befangenheit nicht an Beratung und Abstimmung teil.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 02.03.2017 ProjektNr. 334-2017-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 177/2, KG Neustift im Stubaital durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**im Bereich des Grundstückes 177/2, KG 81123 Neustift (70334) (rund 1.314 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG in Wohngebiet § 38 (1) TROG**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2011 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Vizebgm. Andreas Gleirscher nimmt wegen Befangenheit nicht an Beratung und Abstimmung teil.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird und für die gleichzeitig beschlossene Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt ist.*

c)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, einstimmig (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes 177/2 (zur Gänze), KG Neustift im Stubaital**, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, **Zl.: B3.26 vom 12.07.2017** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Neustift einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Neustift eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 einstimmig der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Vizebgm. Andreas Gleirscher nimmt wegen Befangenheit nicht an Beratung und Abstimmung teil.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

Zu Punkt 5) der TO:

Für den Bereich der Grundstücke 219/4 und 219/3 hat der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital im Jahre 2015 einen Bebauungsplan mit Festlegung der besonderen Bauweise erlassen, um damit Herrn Emil Gleirscher die Aufstockung seines Wohnhauses auf Gst 219/4 zu ermöglichen. Der Anrainer Werner Zittera – Hotel Hoferwirt – musste diesem Bebauungsplan beitreten, damit Herr Gleirscher seine Bauwünsche damals umsetzen konnte.

Herr Zittera erweiterte sein Hotel Hoferwirt im Bereich des Erdgeschoßes durch einen Küchenzubau konsenslos und ersucht nun den Gemeinderat der Gemeinde Neustift um entsprechende Anpassung des vorliegenden Bebauungsplanes bzw. ergänzenden Bebauungsplanes.

Es liegt dazu ein positiver raumordnungsfachlicher Erläuterungsbericht des Raumplaner DI Friedrich Rauch vom 03.07.2017 vor.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die entsprechende Beschlussfassung im Gemeinderat.

Bgm. Mag. Peter Schönherr weist darauf hin, dass es sich bei dieser Beschlussfassung um eine Sanierung eines Schwarzbaus handele und sich die Baubehörde ob Ihrer korrekten Vorgehensweise beschimpfen lassen musste.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 71 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 16 Ja-Stimmen und einer ungültigen Stimme (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Änderungsentwurf des **Bebauungsplanes und Ergänzenden Bauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 219/4 und 219/3 (zur Gänze), beide KG Neustift im Stubaital**, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, **Zl.: B3.20 Dorf-Hofer vom 03.07.2017** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Neustift einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Neustift eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 mit 16 Ja-Stimmen und einer ungültigen Stimme der Beschluss der Änderung des Bauungsplanes und ergänzenden Bauungsplanes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

Zu Punkt 6) der TO:

**Herr Christian Bacher und Frau Simone und Herr Peter Schlaucher** beabsichtigen ihre in Milders, Franz-Senn-Straße 115 befindlichen und aus den Grundstücken 1537/1, 1537/4, 1537/5 und 1537/6 bestehenden Liegenschaft zu arrondieren und die Parzellen neu einzuteilen.

Nachdem ein Teil des Zufahrtsweges (Gst 1537/5, Christian Bacher) und die im Süden angrenzende und eigenständig nicht bebaubare Parzelle 1537/1 (Simone und Peter Schlaucher) derzeit im geltenden Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesen sind, wird um entsprechende Umwidmung dieser Freilandflächen in Bauland – gemischtes Wohngebiet ersucht.

Dazu liegen folgende positive gutachtliche Stellungnahmen vor:

- Baubezirksamt Innsbruck, Wasserwirtschaft vom 17.03.2016, Zl.: BBAIBK-g334/188-2016
- Ortsplanerisches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 15.02.2016

Der Gemeindevorstand hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 15.02.2016, Planungsnummer: 334-2016-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich der Grundstücke 1537/1 (zur Gänze) und 1537/5 (Teilfläche) beide KG Neustift im Stubaital (Teilfläche) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**Im Bereich des Grundstückes 1537/1 KG 81123 Neustift (rund 434 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG in künftig Wohngebiet § 38 (1) TROG und  
Im Bereich des Grundstückes 1537/5 KG 81123 Neustift (rund 60 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG in künftig Wohngebiet § 38 (1) TROG und**

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

Zu Punkt 7) der TO:

**Frau Barbara Siller** beabsichtigt ihr auf Gst 484/1 bestehendes Wohnhaus aufzustocken, um eine Wohnung für ihre Tochter Magdalena Kartnaller unterbringen zu können.

Nachdem das vorliegende Bauprojekt mit den derzeit geltenden Bestimmungen des Bebauungsplanes nicht umsetzbar ist, wird um entsprechende Anpassung des Bebauungsplanes „A2.12./E1 Ausserrain-Siller“ ersucht.

Es liegt dazu ein positiver raumordnungsfachlicher Erläuterungsbericht des Raumplaner DI Friedrich Rauch vom 07.06.2017 vor.

Der Raumordnungsausschuss hat sich nach ausführlicher Diskussion, insbesondere hinsichtlich des Ortsbildes mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die entsprechende Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 71 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 16 Ja- Stimmen und 1 Nein-Stimme (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Änderungsentwurf des **Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 484/1 und 484/2 (zur Gänze), beide KG Neustift im Stubaital**, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, **Zl.: A2.12./E1 Außerrain-Siller vom 07.06..2017** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Neustift einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Neustift eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 einstimmig der Beschluss der Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird*

Zu Punkt 8) der TO:

Durch einen Flächentausch (Ausmaß 31 m<sup>2</sup>) im Bereich der **Grundstücke 1562/2 (Marianne Span) und 1609/1 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift)** soll entlang der Gemeindestraße Milders-Schaller die Machbarkeit eines Gehsteiges ermöglicht werden.

Nachdem dieser Flächentausch nunmehr bereits verbüchert wurde, ist auch noch der Flächenwidmungsplan entsprechend zu arrondieren.

Es liegt dazu eine positive ortsplanerische Stellungnahme der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 10, 6020 Innsbruck vom 13.06.2017 vor.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 und Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 07.06.2017, Planungsnummer: 334-2017-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich der Grundstücke 1609/1 und 1562/2, beide KG Neustift im Stubaital (jeweils Teilflächen) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**Im Bereich des Grundstückes 1562/2 KG 81123 Neustift (70334) (rund 31 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 und im Bereich des Grundstückes 1609/1 KG 81123 Neustift (70334) (rund 31 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

Zu Punkt 9) der TO:

Nachdem das Interesse in Neustift frei finanzierte Wohnungen für den Verkauf zu errichten ständig steigt, empfiehlt der Raumordnungsausschuss, im Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungskonzept eine Bebauungsplanpflicht ab einer bestimmten Wohnungsanzahl bzw. Wohnfläche zu erlassen.

Raumplaner DI Friedrich Rauch hat dazu im Auftrag des Raumordnungsausschusses einen entsprechenden Verordnungstextentwurf zur Beschlussfassung im Gemeinderat ausgearbeitet.

Auf Nachfrage von GR Dr. Friedrich Siller warum nicht das Seefelder Modell zur Abstimmung gebracht werde, erläutert DI Friedrich Rauch, dass dieses zwar eine getrennte Beurteilung von Tourismus- und Wohngebäuden erlauben würde, allerdings dann als Tourismusgebiet gewidmete Flächen ausschließlich für eine touristische Nutzung bebaut werden dürften. DI Friedrich Rauch verweist auf die Gleichbehandlung, die dem Vorschlag von GR Josef Pfurtscheller, zu differenzieren, ob ein Einheimischer ein Privathaus mit drei Ferienwohnungen oder ein Wohnbauträger baue, entgegenstehe. DI Friedrich Rauch bestätigt GR DI Norbert Gleirscher, dass jene Änderung des Raumordnungskonzeptes im Wesentlichen eine Verzögerung darstelle, eine Bebauung durch Wohnbauträger aber nicht verhindere. Bgm. Mag. Peter Schönherr weist darauf hin, dass diese Änderung eine Maßnahme darstelle, die sofort greife und die dem Gemeinderat die wichtige Möglichkeit gebe, auf die zukünftige Wohnraum-Entwicklung einen Einfluss zu haben; Wohnbauträger werden somit zur Diskussion „gezwungen“. Vizebgm. Andreas Gleirscher sieht darin eine wichtige Möglichkeit, leistbaren Wohnraum für Einheimische zu sichern.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (schriftliche Abstimmung) gemäß § 71 Abs. 1 iVm. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Verordnungstextes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**In § 4 Abs. 3 des Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Neustift i.St. wird lit. c mit folgendem Wortlaut eingefügt:**

**c) Neubauten und Zu- und Aufbauten, mit denen mehr als drei Wohnungen bzw. Ferienwohnungen zusätzlich geschaffen werden oder eine Wohnnutzfläche von mehr als 300 m<sup>2</sup> zusätzlich geschaffen wird, sind jedenfalls nur zulässig, wenn für das betreffende Grundstück ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht.**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

Zu Punkt 10) der TO:

Nachdem die Gemeinde Neustift im Stubaital das örtliche Raumordnungskonzept in nächster Zeit fortschreiben muss, wurde Raumplaner DI Friedrich Rauch aufgrund der langjährigen sehr guten Zusammenarbeit eingeladen, ein entsprechendes Honoraranbot zu stellen.

Dieses Honoranbot vom 02.06.2017 erläutert DI Friedrich Rauch dem Gemeinderat und weist darauf hin, dass darüber hinaus auch eine naturkundefachliche Bearbeitung durch einen dazu befugten Sachverständigen zu vergeben sei. Zur notwendigen Biotopkartierung stellt DI Friedrich Rauch fest, dass diese vom Land Tirol bereits beauftragt wurde und ab Jänner 2018 Rohdaten für den Naturkundler zur Verfügung stehen sollen.

Auf Empfehlung des Raumordnungsausschusses und des Gemeindevorstandes beauftragt der Gemeinderat einstimmig DI Friedrich Rauch, Planalp ZT-GmbH als Raumplaner für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift i.St. entsprechend seines Angebots vom 2.06.2017 abzüglich eines Nachlasses in Höhe von 5%.

Zu Punkt 11) der TO:

Gemeindegutsagrargemeinschaft-Substanzverwalter Hermann Stern informiert den Gemeinderat über folgende Punkte:

Zu Punkt 11.1) der TO:

Zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens im Zuge der Verbauungsprojekte „Mischbach“ und „Grobentalbach“ sind unentgeltliche Grundabtretungen an die Landesstraßenverwaltung seitens der Gemeindegutsagrargemeinschaft im Zuge mit gleichwertigen Grundtuschen mit den Eigentümern Herrn Friedrich Compoyer und Herrn Martin Pfurtscheller erforderlich. Substanzverwalter Hermann Stern informiert darüber, dass der Gemeinderat mit der diesbezüglichen Beschlussfassung betraut wird, sobald die exakten Flächenausmaße nach der Endvermessung vorliegen.

Der Gemeinderat nimmt diese Vorgehensweise zustimmend zur Kenntnis.

Zu Punkt 11.2) der TO:

Herr Hubert Larcher ist seit dem Jahr 1998 gemeinsam mit seiner Frau Karoline Larcher Pächter der im Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft stehenden Eigenjagd Kerrach. Unter Vorlage des bis 31.03.2018 bestehenden Jagdpachtvertrages unterbereitete Herr Larcher der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift ein Angebot zur Verlängerung des Jagdpachtverhältnisses um 10 Jahre. Der Pachtereuro soll unter Einschluss der Indexsteigerungen jährlich mit € 5.000,- festgelegt werden. Substanzverwalter Hermann Stern weist darauf hin, dass nach Rechtsauskunft seitens RA Dr. Andreas Brugger keine Ausschreibung für die Eigenjagd vorgeschrieben ist und aufgrund der Zuverlässigkeit und besten Pflege der Jagdpacht, der Abschluss einer Verlängerung mit Herrn Larcher zu empfehlen sei.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dass Substanzverwalter Hermann Stern mit dem bisherigen Pächtern Hubert und Karoline Larcher eine Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrages mit einem wertgesicherten, jährlichen Pachtzins in Höhe von € 5.000,- (inkl. MwSt.) bis 31.03.2028 abschließen möge.

Zu Punkt 11.3) der TO:

Substanzverwalter Hermann Stern informiert über die Historie des Forstweges „Tempelwald“, speziell des ersten Teilstückes bis zur ersten Kehre, dass seitens der Bezirkshauptmannschaft im forst- und naturschutzrechtlichen Verfahren nicht mitverhandelt wurde. Zur Bereinigung dieser Angelegenheit wurde der unregulierten Agrargemeinschaft Ranalt-Alpe im Jahre 2015 ein Tauschangebot gemacht, das mangels erforderlichen einstimmigen Beschlusses nicht angenommen wurde. Die Gemeindegutsagrargemeinschaft wurde nunmehr seitens der Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, die Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer einzuholen, ein Antrag auf Einräumung eines Zwangsrechtes zu stellen oder müsste die BH ansonsten den Rückbau des Teilstückes auftragen. Rechtsvertreter Dr. Andreas Brugger würde es, wie auch von GV Karl Pfurtscheller in der Vergangenheit vorgeschlagen, als günstiger erachten, eine Bringungsgemeinschaft nach dem Tiroler Güter- und Seilwegegesetz zu bilden und müsste ein diesbezüglicher Antrag durch Substanzverwalter der GGAG erfolgen.

GR Dr. Friedrich Siller weist den Substanzverwalter darauf hin, dass die Befahrung des Weges seitens der Naturschutzbehörde untersagt und der Weg sohin behördlich gesperrt sei und dennoch Schlüssel für den Schranken ausgegeben werden.

Substanzverwalter-Stellvertreter GR DI Norbert Gleirscher erklärt GR Dr. Siller, dass die Schlüsselausgabe aus rein praktikablen Gründen erfolgen musste, da wegen der fehlenden Einigung der Grundeigentümer, die über diesen Weg erreichbaren Almen ansonsten mangels möglicher Zulieferung, ihre Betriebe nicht aufrechterhalten könnten; zudem gebe es auch ein neues naturschutzrechtliches Verfahren. GV Karl Pfurtscheller erachtet zum Vorteil für alle Grundeigentümer, denen damit ohne Zwangsrecht und ohne Zerschneidung ihrer Grundstücke, die Bewirtschaftung ihrer Grundstücke weiterhin ermöglicht werde. Bgm. Mag. Peter Schönherr ergänzt, dass der Gemeinderat angehalten sei, eine Lösung in dieser Angelegenheit zu finden. Substanzverwalter Hermann Stern erklärt, dass das Verfahren der Bringungsgemeinschaft jederzeit gestoppt werden könne, sollte das dem Obmann der AG Ranalt-Alpe seitens der Gemeindegutsagrargemeinschaft gemachte Angebot eines Grundtausches doch noch angenommen werden.

Einstimmig erklärt sich der Gemeinderat damit einverstanden, dass die Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift, vertreten durch den Substanzverwalter, bei der Agrarbehörde den Antrag stellt,

- ihr auf dem auf den Grundstücken 2291/12 und 2291/13, KG 81123 Neustift der Ranalt-Alpe bereits in der Natur bestehenden Tempelwaldweg ein Bringungsrecht zur Bewirtschaftung ihres Waldgrundstückes 2291/1 einzuräumen,

- den Tempelwaldweg als Bringungsanlage zu genehmigen und

- eine Bringungsgemeinschaft zu bilden, an der die Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift, die Mitglieder der unregulierten Agrargemeinschaft Ranalt-Alpe und die Eigentümer der beiden durch den Weg erschlossenen Alpen beteiligt werden.

GR Dr. Friedrich Siller nimmt wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

Zu Punkt 11.4) der TO:

Für die Realisierung des Projekts „Finstertalbach“ bedarf es zum Zwecke der Errichtung eines größeren Sandfangs ua auch der Beanspruchung einer Teilfläche des Grundstückes von Hr. Richard Haas im Ausmaß von rd. 20 m<sup>2</sup>.

Einstimmig stimmt der Gemeinderat einem gleichwertigen Grundtausch mit Hr. Richard Haas für die Errichtung eines Sandfangs zur Realisierung des Projekts „Finstertalbach“ im erforderlichen Ausmaß mit der Verpflichtung zur Kultivierung der Hr. Haas zufallenden Grundstücksfläche zu.

Zu Punkt 12) der TO:

Entsprechend der Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, Herrn Mario Gleinser die Zustimmung nach § 6 Abs 3 TBO für die Ausbildung einer begehbaren Terrasse über der Tiefgarage auf seinem Gst. 220/28, KG 81123 Neustift zu erteilen. Die von Herrn Gleinser vorliegende schriftliche Zusage, auf jegliche Beschwerden aufgrund allfälliger Lärmbelästigung durch die umliegenden Veranstaltungsanlagen unwiderruflich zu verzichten, ist seitens Hr. Gleinser auch auf seine Rechtsnachfolger auszudehnen.

Zu Punkt 13) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert darüber, dass der seitens des Gemeindevorstandes präferierte Anschluss an das Bioheizwerk mit zusätzlichen Kosten in Höhe von € 20.000,- behaftet wäre und sohin seitens des Antragstellers der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der TIGAS zur Erschließung seines Grundstückes mit einer Erdgasleitung vorgeschlagen werde.

Einstimmig genehmigt der Gemeinderat den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH zur Errichtung, Benützung und Erhaltung von Leitungsanlagen zum Transport gasförmiger Primärenergieträger (wie zB Erdgas) mit dem Durchmesser von höchstens 0,25 Metern samt Zubehör auf Gst. 220/6, EZ 828, KG 81123 Neustift (Gemeinde Neustift) mit der Verpflichtung zur Mitverlegung einer Leerverrohrung (Kanalverbundsystem FTTH).

Zu Punkt 14) der TO:

Die Wassergenossenschaft Dorf, vertreten von Obmann Wolfgang Haas plant die Errichtung einer Verbindungsleitung zum bestehenden Wasserleitungsnetz zwischen dem Hydranten hinter dem Eislaufplatz und M-Preis zur Versorgung der neuen Bauparzellen, ua des Hr. Mario Gleinser.

Einstimmig genehmigt der Gemeinderat den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Wassergenossenschaft Neustift-Dorf zur Errichtung, Benützung und Erhaltung einer Wasserleitung DN 80 samt Zubehör auf Gst. 220/6 und 220/17, je EZ 828, KG 81123 Neustift (Gemeinde Neustift) mit der Verpflichtung zur Aufstellung der Schieber jeweils an den Grundgrenzen und zur Verpflichtung zur Mitverlegung einer Leerverrohrung (Kanalverbundsystem FTTH).

Zu Punkt 15) der TO:

Hr. Franz Siller möchte im Zuge der Erstellung der Hauptwasserleitung zum Internat um Genehmigung eines Wasseranschlusses mit Betreuung für seinen Schafstall auf Gp. 751/1 und diesbezüglicher Leitungsverlegung bei der Habichtsbrücke ansuchen. GR Georg Gleirscher, Obmann Wassergenossenschaft Kampl informiert, dass die Leitung als Privatleitung von Hr. Siller selbst zu legen sei; ein Anschluss durch die WG erfolge lt. den Statuten außerhalb des Siedlungsraumes erst bei zwei Anschlüssen.

Einstimmig folgt der Gemeinderat der Empfehlung des Gemeindevorstandes und genehmigt den Abschluss einer Dienstbarkeitsvereinbarung zur Verlegung einer privaten Wasserleitung auf Gst. 752/3 und 751/3 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) zum Anschluss des Gst. 751/1 des Herrn Franz Siller auf dessen Kosten mit der Verpflichtung zur Mitverlegung einer Leerverrohrung (Kanalverbundsystem FTTH) auf den Gst. 752/3 und 751/3.

Zu Punkt 16) der TO:

Zum Zwecke der Genehmigungsfähigkeit des Um- und Zubaus hat Fr. Lydia Ribis um pachtweise Überlassung einer ihrem Wohnhaus gegenüberliegenden Teilfläche zur Errichtung von zwei Stellplätzen angesucht.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes stimmt der Gemeinderat einstimmig dem Abschluss eines Pachtvertrages mit Fr. Lydia Ribis zur vorübergehenden Überlassung einer Teilfläche im Ausmaß von rd. 25 m<sup>2</sup> aus Gst. 153/1 (Gemeinde Neustift i.St.) zur dortigen Errichtung von 2 Kfz-Stellplätzen mit einem Pachtzins von jährlich € 250,- zu.  
Im Vertrag müsse sichergestellt werden, dass die Verlegung der Stellplätze auf eigenen Grund nach Realisierung des Straßenprojekts „Leiraweg“ zu erfolgen habe, ggf. die Ausgleichsabgabe für Stellplätze zu entrichten sei. Weiters haben die Herstellung und der Rückbau der Stellplätze auf Kosten der Pächterin zu erfolgen und muss eine jederzeitige Kündigung möglich sein.

Zu Punkt 17) der TO:

Bezugnehmend auf die für die Dauer des Kindergartenbesuches der Tochter von Fam. Haas erfolgte Kostenbeteiligung des Landes Tirol und der Gemeinde, sucht Fam. Haas um Beibehaltung einer finanziellen Unterstützung ab dem Schuljahr 2017/2018 für die Beförderung in die Praxisvolksschule in Innsbruck an. Nachdem seitens des Finanzamtes eine Übernahme von Kosten „im Gelegenheitsverkehr“ nur in Höhe von maximal € 7.000,- erfolge, wäre Fam. Haas bei 180 Schultagen noch stets mit € 7.850,- Beförderungskosten belastet und wurde daher ein Ansuchen an das Land Tirol zur weiterhin hälftigen Übernahme dieser Kosten gestellt.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat eine Kostenübernahme in Höhe von 85% der für Familie Haas tatsächlich anfallenden Beförderungskosten nach/von Innsbruck ihrer Tochter durch einen Fahrdienst.

GR Georg Gleirscher nimmt wegen Befangenheit nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 18) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert über das seitens Fam. Hofer- Maierbrugger gestellte Ansuchen der Beförderung ihres Sohnes von Mutterberg in die Volksschule Neustift. Die der Gemeinde hierfür zusätzlich anfallenden Kosten belaufen sich bei 180 Schultagen auf € 6.500,- pro Schuljahr.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 16 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (EGR Peter Ranalter) sich an den der Fam. Hofer- Maierbrugger für das Schuljahr 2017/2018 tatsächlich erwachsenen Kosten bei Inanspruchnahme eines Taxi-Unternehmens für die einfache Beförderung ihres Sohnes von Mutterberg nach Volksschule Neustift-Dorf zu 1/3 und sohin in Höhe von max. € 2160,- zu beteiligen.

Zu Punkt 19) der TO:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.08.2011 beschlossen, eine Stellungnahme im Verfahren „TIWAG – Speicherkraftwerk Kühltai“ abzugeben. Im lfd. Haushaltsjahr wurden dafür bisher Euro 36.631,08 aufgewendet, im Voranschlag 2017 sind dafür € 3.000,- vorgesehen.

Über Empfehlung des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig, weitere Mittel in Höhe von € 50.000,- für diesen Zweck vorzusehen und über das Rechnungsergebnis 2016 zu finanzieren.

Zu Punkt 20) der TO:

Der Kirchenchor Neustift (Obmann Pfurtscheller Hubert) hat einen Antrag um Gewährung einer Sondersubvention zur Finanzierung der Kosten für „Stimmbildung“ neuer Vereinsmitglieder (Kosten € 1.500,-) eingebracht. Mit der Pfarre Neustift konnte vereinbart werden, dass die Pfarre ebenfalls einen Zuschuss in Höhe von € 500,- für die Stimmbildung übernimmt

Über Empfehlung des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem Kirchenchor Neustift einen einmaligen Zuschuss in Höhe von € 1.000,- zu gewähren und über Einsparungen in der Gruppe 3 (Kunst, Kultur und Kultus) zu finanzieren.

Zu Punkt 21) der TO:

Der Imkerverein Neustift (Obmann Span Markus) hat einen Antrag um Gewährung eines Zuschusses in Höhe von Euro 750,- zur Finanzierung der Kosten für die Bekämpfung von Bienenkrankheiten und des Verbandsbeitrages eingebracht.

Über Empfehlung des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem Imkerverein Neustift eine einmalige Subvention in Höhe von € 750,- zur Finanzierung von Laborkosten für durchgeführte Futterkranzproben zu genehmigen und über die HH-Stelle „Tierseuchen- und Schädlingsbekämpfung“ zu finanzieren.

Zu Punkt 22) der TO:

Beim Recyclinghof Schaller wurde ein überdachter Lagerplatz für Bauschutt etc. errichtet. Die Kostenabrechnung für die Arbeiten liegt vor und beträgt der Gesamtaufwand € 27.427,68. Im Voranschlag 2017 waren dafür € 15.000,-- vorgesehen, die Mehrkosten sind auf verschiedene Umstände zurückzuführen, so wurde z.B. die Rückwand nicht in Holz sondern in Beton ausgeführt, die Erschließungskosten in Höhe von € 3078,47 waren nicht kalkuliert, vorgesehene Eigenleistungen mussten vergeben werden.

Über Empfehlung des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Kostenabrechnung zu genehmigen und € 12.500,-- über Einsparungen bzw. Mehreinnahmen im Bereich Abfallbeseitigung zu finanzieren.

Zu Punkt 23) der TO:

Bei der Beratung und Beschlussfassung über Umschichtungen und beim Rechnungsabschluss 2016 wurde vom Finanzausschuss und Gemeinderat angeregt, die Kosten für die ,Verpflegung im Alten- und Pflegeheim mit anderen Institutionen (Heimen/Großküchen) zu vergleichen.

HL Martin Lehner hat die Daten aufbereitet und liegen die Werte nun wie folgt vor:

2016 wurden im Alten- und Pflegeheim Neustift insgesamt 59.413 Essen, aufgeteilt auf verschiedene Bereiche wie Heimbewohner, Essen auf Räder, Kindergarten, Schülerhort, Tagespflege, Externe Klienten und Personalesen ausgegeben.

Die Essen wurden nach Aufwand gewichtet (z.B. Frühstück mit 0,20, Essen auf Rädern mit 0,60 etc.) und ergibt einen rechnerischen Wert von rd. 23.000 „gewichteten Essen“, dieser Wert wurde durch die Gesamtkosten (Kosten Lebensmittel, Personal- und Nebenkosten) dividiert und ergibt einen Wert von € 13,14 pro gewichtetem Essen.

Bei der durchgeführten „Kesselzertifizierung“ wurde auch auf die Wirtschaftlichkeit besonderes Augenmerk gelegt, ein Durchschnittswert pro gewichtetem Essen liegt (lt. Kesselzertifizierung) bei € 10,86.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis und schließt sich der Meinung des Finanzausschusses an, wonach ein Wert von € 13,14 pro gewichtetem Essen in einem absolut vertretbaren Bereich liegt.

Zu Punkt 24) der TO:

Vom Land Tirol werden den Gemeinden verschiedene Transferzahlungen (Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt etc.) zur Zahlung vorgeschrieben, wobei die Werte für die Budgeterstellung vom Land vorgegeben werden.

Bei den Sozialhilfe-, Behindertenhilfe- und Jugendwohlfahrtsbeiträgen erfolgt im Frühjahr eine Endabrechnung für das jeweilige Vorjahr und eine A-Kto.-Vorschreibung für das laufende Jahr. Dadurch ergeben sich sowohl positive wie auch negative Differenzen zum Voranschlag und werden Umschichtungen notwendig.

| <u>Bezeichnung</u>               | <u>VA 2017</u>      | <u>Aufwand 2017</u> | <u>Differenz</u>   |
|----------------------------------|---------------------|---------------------|--------------------|
| privatrechl. Sozialhilfe         | € 276.800,--        | € 242.459,--        | € 34.341,--        |
| hoheitl. Sozialhilfe             | € 186.600,--        | € 195.536,--        | € - 8.936,--       |
| Behindertenhilfe                 | € 356.400,--        | € 346.083,--        | € 10.317,--        |
| Jugendwohlfahrt                  | € 78.900,--         | € 91.206,--         | € - 12.306,--      |
| <u>Beitrag gem. Rettungsges.</u> | <u>€ 57.000,--</u>  | <u>€ 57.621,45</u>  | <u>€ - 621,45</u>  |
| <u>Summe:</u>                    | <u>€ 955.700,--</u> | <u>€ 932.905,45</u> | <u>€ 22.794,55</u> |

Der Gemeinderat beschließt über Empfehlung des Finanzausschusses einstimmig, die Überschreitungen (Minusdifferenzen) durch die angeführten Einsparungen auszugleichen.

Zu Punkt 25) der TO:

Von der Gemeindekassa wird eine Auflistung von Mehrerfordernissen vorgelegt, diese bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf beträgt € 25.100,--

Finanzierungsvorschlag:

|         |                            |             |            |
|---------|----------------------------|-------------|------------|
| 941+860 | Finanzzuweisungen gem. FAG | € 25.100,-- | € 25100,-- |
|         |                            |             | € 0,--     |

Über Empfehlung des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Mehrerfordernisse in Höhe von Euro 25.100,-- zu genehmigen und über nicht budgetierte Finanzzuweisungen gem. FAG (Kto. 941+860) zu finanzieren.

Zu Punkt 27) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert über das überarbeitete Angebot von Frieden betreffend **Bebauungsprojekt „Hully Gully“**, in welchem nunmehr im Haus 2 das oberste Geschöß weggelassen wurde und Haus 1 (mit Nahversorger, Tagespflege und betreute bzw. betreubare Wohnungen) im Baurechtswege errichtet werden solle. Seitens des beauftragten Architekturbüros werde mit Hochdruck gearbeitet.

Auf Nachfrage von Vizebgm. Andreas Gleirscher erklärt Bgm. Mag. Peter Schönherr, dass **Elferbahnen**-Geschäftsführer Mag Klammer mit Ende September gekündigt habe und seitens des Aufsichtsrates verschiedene Vorgehensweisen zur Weiterführung/Geschäftsführerfindung in Erwägung gezogen werden. GR DI Norbert Gleirscher verweist auf die Notwendigkeit der Bereitschaft der Gemeinde und des TVB, Geld für die Weiterentwicklung des Elfers in die Hand zu nehmen. Bgm. Mag. Peter Schönherr verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Förderung des Skilifts Krössbach als Kleinstskigebiet.

GR Benjamin Steirer regt die Prüfung einer **Fußweglösung** vom Autohaus Renault zum Raika Lagerhaus an und erkundigt sich über die weitere Vorgehensweise in Zusammenhang mit dem **Gefahrenzonenplan Wildbäche und Lawinen**, dessen Kommissionierungstermin mit Behandlung der eingelangten Stellungnahmen seitens der Sektionsleitung WLW verschoben werden wusste.

GR Dr. Friedrich Siller fordern entsprechend des Gemeinderats-Beschlusses, Informationen in Form einer schriftlichen Verständigung über den **finanziellen Stand des Schulprojekts** ein. Bgm. Mag. Peter Schönherr erklärt, dass eine Aufbereitung der Kosten bis zur nächsten Sitzung erfolge, allerdings bis auf das einzige Gewerk „Tiefbau“, noch keine Endabrechnungen mangels Fertigstellung der stets im Gemeinderat beschlossenen Vergaben vorliegen. GR DI Norbert Gleirscher schließt sich dem Vorbringen von GR Dr. Friedrich Siller an und informiert über die Anregung des Überprüfungsausschusses, eine detaillierte Kostenschau des Schulcampus vorzunehmen. GR Josef Pfurtscheller wünscht eine Übersicht mit den geschätzten Kosten und den tatsächlichen Vergabesummen.

Zu Punkt 26) der TO:

**Bereits zu Beginn der Sitzung hat der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Mag. Peter Schönherr einstimmig beschlossen, die Öffentlichkeit bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen. Nachstehend sind nur die endgültigen Beschlüsse protokolliert. Da dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, sind Einzelheiten über die geheime Beratung und Beschlussfassung in einem eigenen Protokoll festgehalten, das für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht (§ 36 Abs. 3 TGO 2001).**

### **Volksschule**

Einstimmig folgt der Gemeinderat der Empfehlung des Gemeindevorstandes und erhöht das Beschäftigungsausmaß von **Fr. Amanda Thackeray** von bisher 42,85% auf 45,32% ab 11.09.2017 für den Englischunterricht in den Volksschulen.

GR Benjamin Steirer und GR Georg Gleirscher nehmen aufgrund Abwesenheit im Sitzungssaal nicht an Beratung und Abstimmung teil.

### **Kindergarten und Kinderkrippe**

Einstimmig folgt der Gemeinderat der Empfehlung des Gemeindevorstandes, **Fr. Gertrud Brkic-Egger** ab 1.09.2017 als Assistenzkraft im Kindergarten im Ausmaß von 20 Wochenstunden anzustellen. Die Tätigkeit von Fr. Brkic-Egger im Hort Neder (8 Stunden wöchentlich) bleibt unverändert wie bisher aufrecht. Die Regelung des Dienstverhältnisses erfolgt nach den Bestimmungen des G-VBG 2012 als Teilzeitbeschäftigung mit 28 Wochenstunden, das entspricht 70 % einer Vollbeschäftigung.

GR Georg Gleirscher nimmt aufgrund Abwesenheit im Sitzungssaal nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Einstimmig folgt der Gemeinderat der Empfehlung des Gemeindevorstandes, **Fr. Maria Knoflach** ab 01.09.2017 als Stützkraft im Kindergarten auf die Dauer des von der Behörde genehmigten Betreuungsbedarfes (Situationsanalyse nach § 18 TKKG) als Teilzeitbeschäftigung (50 % einer Vollbeschäftigung) nach dem G-VGB 2012 anzustellen.

GR Georg Gleirscher nimmt aufgrund Abwesenheit im Sitzungssaal nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Über Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, das Anstellungsverhältnis von **Fr. Bettina Hofer** von bisher 26,25 Wochenstunden als Assistenzkraft in der Mittags-/Nachmittagsbetreuung um 13,75 Wochenstunden für die Tätigkeit als Stützkraft in der Kinderkrippe zu erhöhen.

Fr. Hofer wird somit ab 01.09.2017 mit 40 Wochenstunden vollbeschäftigt, wobei die Tätigkeit als Stützkraft auf die Dauer des von der Behörde genehmigten Betreuungsbedarfes (Situationsanalyse nach § 18 TKKG) befristet wird.

GR Georg Gleirscher nimmt aufgrund Abwesenheit im Sitzungssaal nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Einstimmig folgt der Gemeinderat der Empfehlung des Gemeindevorstandes, **Fr. Simone Ferdik** ab 01.09.2017 als Stützkraft in der Kinderkrippe auf die Dauer des von der Behörde genehmigten Betreuungsbedarfes (Situationsanalyse nach § 18 TKKG) als Teilzeitbeschäftigung (50 % einer Vollbeschäftigung) nach dem G-VGB 2012 anzustellen.

GR Georg Gleirscher nimmt aufgrund Abwesenheit im Sitzungssaal nicht an Beratung und Abstimmung teil.

### **Hort**

Einstimmig folgt der Gemeinderat der Empfehlung des Gemeindevorstandes, **Fr. Gertraud Bucher** ab 01.09.2017 als Stützkraft im SchülerInnenhort auf die Dauer des von der Behörde genehmigten Betreuungsbedarfes (Situationsanalyse nach § 18 TKKG) als Teilzeitbeschäftigung (37,50 % einer Vollbeschäftigung) nach dem G-VGB 2012 anzustellen.

GR Georg Gleirscher nimmt aufgrund Abwesenheit im Sitzungssaal nicht an Beratung und Abstimmung teil.

### **Zivildienster**

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, um die Genehmigung einer weiteren Zivildienststelle anzusuchen und bei Genehmigung, **Hr. Jonas Haslinger** als Zivildienster in den gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen ab September 2018 anzustellen.

### **Bauhof**

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, einem außergerichtlichen Vergleich zur Prozessvermeidung, mit der Folge des ewigen Ruhens des anhängigen Arbeitsgerichtsverfahrens zuzustimmen und damit das Dienstverhältnis mit **Hr. Josef Pfurtscheller** im beiderseitigen Einvernehmen zum 30.06.2017 mit Anweisung einer Abgangsentschädigung zu beenden.

g.g.g.

(Schriftführer)  
 Finanzverwalter Gebhard Haas  
 Amtsleiterin Jasmin Schwarz